

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Falkensee vom 27. März 2019

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit §§ 17, 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2017 (GVBl. I S. 872) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee in ihrer öffentlichen Sitzung am 27. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Die Straßenreinigung erfüllt die Aufgabe der Sauberkeit und Erhaltung des attraktiven Stadtbildes, der Sicherstellung des ungehinderten Abflusses von Oberflächen- und Schmelzwasser sowie der gefahrlosen Nutzung der Straße, einschließlich der Geh- und Radwege.

Das Stadtgebiet von Falkensee zeichnet sich durch unterschiedliche Siedlungsstrukturen in den einzelnen Wohngebieten mit teilweise breiten öffentlichen Straßenräumen aus. Wegen der Flächenausdehnung der Stadt ist zur ordnungsgemäßen Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes in Teilen eine Übertragung dieser Verpflichtungen auf die Grundstückseigentümer erforderlich.

§ 1 Grundsätze

(1) Die Stadt Falkensee ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Falkensee, einschließlich der Ortsdurchfahrten der Landesstraßen verpflichtet.

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Falkensee vom

Stand: 24.09.2020

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit §§ 17, 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (GVBl. I S. 3295) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee in ihrer öffentlichen Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Die Straßenreinigung erfüllt die Aufgabe der Sauberkeit und Erhaltung des attraktiven Stadtbildes, der Sicherstellung des ungehinderten Abflusses von Oberflächen- und Schmelzwasser sowie der gefahrlosen Nutzung der Straße, einschließlich der Geh- und Radwege.

Das Stadtgebiet von Falkensee zeichnet sich durch unterschiedliche Siedlungsstrukturen in den einzelnen Wohngebieten mit teilweise breiten öffentlichen Straßenräumen aus. Wegen der Flächenausdehnung der Stadt ist zur ordnungsgemäßen Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes in Teilen eine Übertragung dieser Verpflichtungen auf die Grundstückseigentümer erforderlich.

§ 1 Grundsätze

(1) Die Stadt Falkensee ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Falkensee, einschließlich der Ortsdurchfahrten der Landesstraßen verpflichtet.

Die Stadt Falkensee betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 3 bis 5 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen.

- Die *Straßenreinigung* umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
- Der *Winterdienst* umfasst das Schneeräumen sowie das Bestreuen, insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee und Eisglätte.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Stadt Falkensee und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Als Straße im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte öffentlich gewidmete Straßenfläche. Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist und die nicht zu den Randbereichen gehört. Zur Fahrbahn gehört auch die Bushaltestellenbucht. Zu den Randbereichen (außerhalb der Fahrbahn) gehören die übrigen Teile der öffentlich gewidmeten Straßenfläche wie z.B. Gehweg, befestigter Seitenstreifen, Bankette, Parkbuchten, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen Trennstreifen und Mulden.

(2) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung(StVO)),
- alle erkennbar abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile mit Ausnahme von Plätzen und Haltestellen des öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV),
- bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ein Streifen von

Die Stadt Falkensee betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 3 bis 5 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen.

- Die *Straßenreinigung* umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
- Der *Winterdienst* umfasst das Schneeräumen sowie das Bestreuen, insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee und Eisglätte.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Stadt Falkensee und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Als Straße im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte öffentlich gewidmete Straßenfläche. Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist und die nicht zu den Randbereichen gehört. Zur Fahrbahn gehört auch die Bushaltestellenbucht. Zu den Randbereichen (außerhalb der Fahrbahn) gehören die übrigen Teile der öffentlich gewidmeten Straßenfläche wie z.B. Gehweg, befestigter Seitenstreifen, Bankette, Parkbuchten, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen Trennstreifen und Mulden.

(2) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung(StVO)),
- alle erkennbar abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile mit Ausnahme von Plätzen und Haltestellen des öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV),
- bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ein Streifen von

jeweils 1,00 Meter Breite parallel zur Grundstücksgrenze,
in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ein Streifen von 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze sowie jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen, Baumscheiben oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen im Übrigen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze.

(3) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Falkensee übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück).

(5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBERG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 4 und 5 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch

jeweils 1,00 Meter Breite parallel zur Grundstücksgrenze,
in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ein Streifen von 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze sowie jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen, Baumscheiben oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen im Übrigen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze.

(3) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Falkensee übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück).

(5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBERG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 4 und 5 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch

nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind. Bis zur Ergänzung des Straßenverzeichnisses gelten sie als in die Reinigungsklasse 2 eingestuft.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke inklusive Zufahrt zur Straße (wenn es sich nicht um eine Zufahrt mit Geh-, Fahr-, und -Leitungsrecht handelt; Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes inklusive Zufahrt zur Straße des Hinterliegergrundstückes (wenn es sich nicht um eine Zufahrt mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht handelt). Die Eigentümer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt entsprechend den Vorgaben der Reinigungsklassen. Sie beginnt mit Inkrafttreten der Satzung beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

(3) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(5) Wenn ein zur Reinigung Verpflichteter die ihm übertragenen Pflichten nicht erfüllt, kann der Verpflichtete mittels Bescheid zur Reinigung verpflichtet werden. Kommt er dennoch dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Reinigung auf dessen Kosten durch die Stadt erfolgen (Ersatzvornahme).

nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind. Bis zur Ergänzung des Straßenverzeichnisses gelten sie als in die Reinigungsklasse 2 eingestuft.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke inklusive Zufahrt zur Straße (wenn es sich nicht um eine Zufahrt mit Geh-, Fahr-, und -Leitungsrecht handelt; Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes inklusive Zufahrt zur Straße des Hinterliegergrundstückes (wenn es sich nicht um eine Zufahrt mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht handelt). Die Eigentümer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt entsprechend den Vorgaben der Reinigungsklassen. Sie beginnt mit Inkrafttreten der Satzung beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

(3) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(5) Wenn ein zur Reinigung Verpflichteter die ihm übertragenen Pflichten nicht erfüllt, kann der Verpflichtete mittels Bescheid zur Reinigung verpflichtet werden. Kommt er dennoch dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Reinigung auf dessen Kosten durch die Stadt erfolgen (Ersatzvornahme).

§ 4 Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die von der Stadt Falkensee zu reinigenden Straßen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß dem beigefügten Straßenverzeichnis in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt. Ändert sich der Straßename, gilt die Reinigungsklasse weiter.

(2) Die Reinigung der Fahrbahnen erfolgt durch die Stadt mittels Kehrmaschine (maschinelle Reinigung) und, wo erforderlich, mittels einer ergänzenden Handreinigung (Mischreinigung).

(3) Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden nach Reinigungsklassen durchgeführt. In der Stadt Falkensee existieren 5 Reinigungsklassen.

Reinigungsklasse 1

- Die Straßenreinigung in der Reinigungsklasse 1 erfolgt einmal 14-tägig.
- Die Stadt beauftragt keine Leistungen.
- Auf die Anlieger werden die Reinigungspflicht auf der Straße sowie der Winterdienst auf dem Gehweg übertragen.

Reinigungsklasse 2

- Die Straßenreinigung in der Reinigungsklasse 2 erfolgt einmal 14-tägig.
- Die Stadt beauftragt den Winterdienst auf der Fahrbahn.
- Auf die Anlieger werden die Reinigungspflicht auf der Straße sowie der Winterdienst auf dem Gehweg übertragen.

Reinigungsklasse 3

- Die Straßenreinigung in der Reinigungsklasse 3 erfolgt einmal 14-tägig.
- Die Stadt beauftragt die Reinigung und den Winterdienst auf der Fahrbahn.
- Auf die Anlieger werden die Reinigungspflicht außerhalb der Fahrbahn sowie der Winterdienst auf dem Gehweg übertragen.

§ 4 Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die von der Stadt Falkensee zu reinigenden Straßen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß dem beigefügten Straßenverzeichnis in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt. Ändert sich der Straßename, gilt die Reinigungsklasse weiter.

(2) Die Reinigung der Fahrbahnen erfolgt durch die Stadt mittels Kehrmaschine (maschinelle Reinigung) und, wo erforderlich, mittels einer ergänzenden Handreinigung (Mischreinigung).

(3) Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden nach Reinigungsklassen durchgeführt. In der Stadt Falkensee existieren 5 Reinigungsklassen.

Reinigungsklasse 1

- Die Straßenreinigung in der Reinigungsklasse 1 erfolgt einmal 14-tägig.
- Die Stadt beauftragt keine Leistungen.
- Auf die Anlieger werden die Reinigungspflicht auf der Straße sowie der Winterdienst auf dem Gehweg übertragen.

Reinigungsklasse 2

- Die Straßenreinigung in der Reinigungsklasse 2 erfolgt einmal 14-tägig.
- Die Stadt beauftragt den Winterdienst auf der Fahrbahn.
- Auf die Anlieger werden die Reinigungspflicht auf der Straße sowie der Winterdienst auf dem Gehweg übertragen.

Reinigungsklasse 3

- Die Straßenreinigung in der Reinigungsklasse 3 erfolgt einmal 14-tägig.
- Die Stadt beauftragt die Reinigung und den Winterdienst auf der Fahrbahn.
- Auf die Anlieger werden die Reinigungspflicht außerhalb der Fahrbahn sowie der Winterdienst auf dem Gehweg übertragen.

Reinigungsklasse 4

- Die Straßenreinigung in der Reinigungsklasse 4 erfolgt dreimal wöchentlich.
- Die Stadt beauftragt die Reinigung und den Winterdienst auf der Fahrbahn und dem Gehweg.
- Auf die Anlieger werden weder die Reinigungspflicht noch der Winterdienst übertragen.

Reinigungsklasse 5

- Die Straßenreinigung in der Reinigungsklasse 5 erfolgt einmal 14-tägig auf der Fahrbahn und dreimal wöchentlich in den Randbereichen.
- Die Stadt beauftragt die Reinigung und den Winterdienst auf der Fahrbahn und dem Gehweg.
- Auf die Anlieger werden weder die Reinigungspflicht noch der Winterdienst übertragen.

Die Zugehörigkeit der jeweiligen Straße zu einer Reinigungsklasse ergeben sich aus den Anlagen 1 - 5, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(4) Ist die Reinigungspflicht für die Straßenflächen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Fahrbahnmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche:

(5) Selbstständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

(6) Zur Straßenreinigung gehört - unabhängig vom Verursacher - die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Wildkraut. Dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Der Kehrriech bzw. die entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen

Reinigungsklasse 4

- Die Straßenreinigung in der Reinigungsklasse 4 erfolgt dreimal wöchentlich.
- Die Stadt beauftragt die Reinigung und den Winterdienst auf der Fahrbahn und dem Gehweg.
- Auf die Anlieger werden weder die Reinigungspflicht noch der Winterdienst übertragen.

Reinigungsklasse 5

- Die Straßenreinigung in der Reinigungsklasse 5 erfolgt einmal 14-tägig auf der Fahrbahn und dreimal wöchentlich in den Randbereichen.
- Die Stadt beauftragt die Reinigung und den Winterdienst auf der Fahrbahn und dem Gehweg.
- Auf die Anlieger werden weder die Reinigungspflicht noch der Winterdienst übertragen.

Die Zugehörigkeit der jeweiligen Straße zu einer Reinigungsklasse ergeben sich aus den Anlagen 1 - 5, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(4) Ist die Reinigungspflicht für die Straßenflächen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Fahrbahnmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(5) Selbstständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

(6) Zur Straßenreinigung gehört - unabhängig vom Verursacher - die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Wildkraut. Dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Der Kehrriech bzw. die entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen

Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (insbesondere Stolper- und Rutschgefahr) darstellt. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.

(7) Nicht endgültig ausgebaute Fahrbahnen und Gehwege sowie Fahrbahnen mit sandgeschlammter Schotterdecke sind im gleichen Umfang zu reinigen wie endgültig ausgebaute Straßen.

§ 5 Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte werden durch die Stadt Falkensee nach Maßgabe der Definition der einzelnen Reinigungsklassen (vgl. § 3 Abs. 2) erbracht. Im Übrigen obliegt der Winterdienst auf Gehwegen und auf Fahrbahnen den Anliegern nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,00 Meter sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,00 von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die winterdienstliche Betreuung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden. Im Übrigen ist der Einsatz von Schneeräumgeräten nur bis zu einer Radlast gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 Straßenverkehrsordnung nach Maßgabe des Satzes 7 zulässig. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstiger ökologisch verträglicher auftauender Stoffe ist nur erlaubt

Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (insbesondere Stolper- und Rutschgefahr) darstellt. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.

(7) Nicht endgültig ausgebaute Fahrbahnen und Gehwege sowie Fahrbahnen mit sandgeschlammter Schotterdecke sind im gleichen Umfang zu reinigen wie endgültig ausgebaute Straßen.

§ 5 Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte werden durch die Stadt Falkensee nach Maßgabe der Definition der einzelnen Reinigungsklassen (vgl. § 4 Abs. 3) erbracht. Im Übrigen obliegt der Winterdienst auf Gehwegen und auf Fahrbahnen den Anliegern nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,00 Meter sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,00 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die winterdienstliche Betreuung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden. Im Übrigen ist der Einsatz von Schneeräumgeräten nur bis zu einer Radlast gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 Straßenverkehrsordnung nach Maßgabe des Satzes 7 zulässig. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstiger ökologisch verträglicher auftauender Stoffe ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,
- c) an Hydranten und Absperrschiebern, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann.

So lange wie auftauende Mittel wirken, ist ein maschineller Winterdienst auf Gehwegen, die mit Gehwegplatten befestigt sind, nur mit handgeführten Geräten gestattet. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

(3) In der Zeit von 7 - 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 9 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(4) An Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidlich gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden. Das Winterstreugut ist nach Erfüllung seines Zweckes aufzunehmen und zu beseitigen.

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,
- c) an Hydranten und Absperrschiebern, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann.

So lange wie auftauende Mittel wirken, ist ein maschineller Winterdienst auf Gehwegen, die mit Gehwegplatten befestigt sind, nur mit handgeführten Geräten gestattet. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

(3) In der Zeit von 7 - 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 9 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(4) An Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidlich gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden. Das Winterstreugut ist nach Erfüllung seines Zweckes aufzunehmen und zu beseitigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 3 Gehwege oder Fahrbahnen nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 4 Absatz 7 Sätze 1, 2 Schmutz, Glas, Laub, Wildkraut oder sonstige Verunreinigung jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt oder bei der Beseitigung Herbizide anwendet,
3. entgegen § 4 Absatz 7 Satz 4 Kehrriecht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ablagert,
4. entgegen § 4 Absatz 7 Satz 5 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, die Reinigung nicht manuell durchführt,
5. entgegen § 4 Absatz 7 Satz 6 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung ausfegt,
6. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 Gehwege mit einer Breite von weniger als 1 Meter nicht vollständig oder breitere Gehwege nicht auf mindestens 1 Meter Breite von Schnee freihält,
7. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, den Winterdienst nicht manuell durchführt,
8. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 3 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung beschädigt,
9. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 4 auf Gehwegen Schneeräumgeräte mit einer Radlast gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 Straßenverkehrsordnung einsetzt,
10. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 auf Reinigungsflächen werktags nicht von 7 Uhr bis 20 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 3 Gehwege oder Fahrbahnen nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 4 Absatz 6 Sätze 1, 2 Schmutz, Glas, Laub, Wildkraut oder sonstige Verunreinigung jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt oder bei der Beseitigung Herbizide anwendet,
3. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 3 Kehrriecht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ablagert,
4. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 5 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, die Reinigung nicht manuell durchführt,
5. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 6 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung ausfegt,
6. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 Gehwege mit einer Breite von weniger als 1 Meter nicht vollständig oder breitere Gehwege nicht auf mindestens 1 Meter Breite von Schnee freihält,
7. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, den Winterdienst nicht manuell durchführt,
8. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 3 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung beschädigt,
9. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 4 auf Gehwegen Schneeräumgeräte mit einer Radlast gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 Straßenverkehrsordnung einsetzt,
10. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 auf Reinigungsflächen werktags nicht von 7 Uhr bis 20 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,

Anlagen 1 - 5 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Falkensee vom 27. März 2019

Anlage 1

Reinigungs-klasse 1

Die Straßenreinigung in der Reinigungs-klasse 1 erfolgt einmal 14-tägig.
Die Stadt beauftragt keine Leistungen.
Auf die Anlieger werden die Reinigungspflicht auf der Straße sowie der Winterdienst auf dem Gehweg übertragen.

Hierzu gehören alle Straßen, die nicht in der Reinigungs-klasse 2 bis 5 aufgeführt sind.

Anlage 2

Reinigungs-klasse 2

Die Straßenreinigung in der Reinigungs-klasse 2 erfolgt einmal 14-tägig.
Die Stadt beauftragt den Winterdienst auf der Fahrbahn
Auf die Anlieger werden die Reinigungspflicht auf der Straße sowie der Winterdienst auf dem Gehweg übertragen.

Hierzu gehören alle folgenden Straßen:

Straßenname und Reinigungsbereich

An der Rehwiese von
Hirschsprung bis Schwarzwildweg

Bandelowstraße von
Sonnenstr. bis Ringpromenade

Bredower Straße von
Bandelowstraße bis Falkenhagener Str.

Dyrotzer Weg von
R.-Breitscheid-Str. bis Eutiner Str.

Elsterplatz

Anlagen 1 - 5 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Falkensee vom

Anlage 1

Reinigungs-klasse 1

Die Straßenreinigung in der Reinigungs-klasse 1 erfolgt einmal 14-tägig.
Die Stadt beauftragt keine Leistungen.
Auf die Anlieger werden die Reinigungspflicht auf der Straße sowie der Winterdienst auf dem Gehweg übertragen.

Hierzu gehören alle Straßen, die nicht in der Reinigungs-klasse 2 bis 5 aufgeführt sind.

Anlage 2

Reinigungs-klasse 2

Die Straßenreinigung in der Reinigungs-klasse 2 erfolgt einmal 14-tägig.
Die Stadt beauftragt den Winterdienst auf der Fahrbahn
Auf die Anlieger werden die Reinigungspflicht auf der Straße sowie der Winterdienst auf dem Gehweg übertragen.

Hierzu gehören alle folgenden Straßen:

Straßenname und Reinigungsbereich

An der Rehwiese von
Hirschsprung bis Schwarzwildweg

Bandelowstraße von
~~Bredower Str. bis Sonnenstr.~~

~~Bredower Straße~~ von
~~Bandelowstraße bis Falkenhagener Str.~~

Coburger Straße von
Finkenkruger Str. bis Falkenstr.

~~Dyrotzer Weg~~ von
~~R.-Breitscheid-Str. bis Eutiner Str.~~

Elsterplatz

Anlage 2

Straßenname und Reinigungsbereich

Elsterstraße von
R.-Breitscheid-Str. bis SpechtstraßeErfurter Straße von
Finkenkruger Str. bis Rotkehlchenstr.Eutiner Straße bis
Wendestelle Bus

Falkenstraße

Fehrbelliner Straße von
Krummer Luchweg bis Ruppiner Str.Fontaneallee von
Kantstr. bis Seepromenade

Fröbelstraße

Geschwister- Scholl- Str. von
Bredower bis Kita

Hamburger Straße

Havelländer Weg von
Innsbrucker Str. bis Nauener Str.

Hirschsprung

Kantstraße von
Schönwalder Str. bis SeepromenadeKrummer Luchweg von
Falkenhagener Str. bis Salzburger Str.Mardersteig von
Schwarzwildweg bis HirschsprungMarwitzer Straße
Feuerwehruzufahrt**Anlage 2**

Straßenname und Reinigungsbereich

~~Elsterstraße von
R.-Breitscheid-Str. bis Spechtstraße~~Erfurter Straße von
Finkenkruger Str. bis Rotkehlchenstr.~~Eutiner Straße bis
Wendestelle Bus~~Falkenstraße von
Finkenkruger Str. bis Coburger Str.Fehrbelliner Straße von
Krummer Luchweg bis Ruppiner Str.Fontaneallee von
Kantstr. bis Seepromenade

Fröbelstraße

~~Geschwister- Scholl- Str. von
Bredower bis Kita~~Glienicker Straße von
Seegfelder Str. bis Nedlitzer Str. östlicher u.
westlicher Abschnitt

Hamburger Straße

~~Havelländer Weg von
Innsbrucker Str. bis Nauener Str.~~Hirschsprung von
Karl-Marx-Str. bis An der RehwieseKantstraße von
Schönwalder Str. bis FontanealleeKarl-Marx-Straße von
Waldstr. bis Rudolf-Breitscheid-Str.Krummer Luchweg von
Falkenhagener Str. bis Fehrbelliner Str.Mardersteig von
Schwarzwildweg bis Hirschsprung~~Marwitzer Straße
Feuerwehruzufahrt~~

Anlage 2

Straßenname und Reinigungsbereich

Niederneuendorfer Weg von
Schönwalder Str. bis Beethovenallee

Pestalozzistraße von
Spandauer Str. bis Fröbelstraße

Reuterallee

Ringpromenade von
Bandelowstr. bis Kochstraße

Rotkehlchenstraße von
Döberitzer Straße bis Erfurter Straße

Schwarzwildweg von
An der Rehwiese bis Mardersteig

Seepromenade

Steinmeisterstraße

Tegeler Straße

Wilhelm-Busch-Straße von
Rudolf-Breitscheid-Str. bis Steinmeisterstraße

Anlage 2

Straßenname und Reinigungsbereich

Neckarstraße von
Karl-Liebknecht-Str. bis Friedrich-Engels-Allee

Nedlitzer Straße von
Glienicker Str. bis Glienicker Str. ohne Stichwege

~~Niederneuendorfer Weg von
Schönwalder Str. bis Beethovenallee~~

~~Pestalozzistraße von
Spandauer Str. bis Fröbelstraße~~

Rembrandtstraße von
Waldstr. bis Dytotzer Weg

Reuterallee

~~Ringpromenade von
Bandelowstr. bis Kochstraße~~

Rotkehlchenstraße von
Döberitzer Straße bis Erfurter Straße

Ruppiner Straße von
Falkenhagener Str. bis Fehrbelliner Str.

Schwarzwildweg von
An der Rehwiese bis Mardersteig

Seepromenade von
Reuterallee bis Fontaneallee

Steinmeisterstraße ohne Stichstraße

~~Tegeler Straße~~

Waldstraße von
Karl-Marx-Str. bis Rembrandtstr.

Wilhelm-Busch-Straße von
Rudolf-Breitscheid-Str. bis Steinmeisterstraße

Anlage 3

Reinigungsklasse 3

Die Straßenreinigung in der Reinigungsklasse 3 erfolgt einmal 14-tägig.

Die Stadt beauftragt die Reinigung und den Winterdienst auf der Fahrbahn.

Auf die Anlieger werden die Reinigungspflicht außerhalb der Fahrbahn sowie der Winterdienst auf dem Gehweg übertragen.

Hierzu gehören alle folgenden Straßen:

Straßenname und Reinigungsbereich

Bahnhofstraße von
Falkenhagener Str. bis Seegefelder Str.

Barkhausenstraße von
Potsdamer Str. bis Leipziger Str.

Beethovenallee

Chemnitzer Straße

Coburger Straße von
Falkenstraße bis Döberitzer Str.

Dallgower Straße von
Poststr. bis Barkhausenstr.

Döberitzer Straße von
Schwartzkopffstr. bis Elsterstr.

Elsterstraße von
Döberitzer Str. bis Spechtstraße

Falkenhagener Straße

Finkenkruger Straße von
Rudolf-Breitscheid-Str. bis Coburger Str.

Anlage 3

Reinigungsklasse 3

Die Straßenreinigung in der Reinigungsklasse 3 erfolgt einmal 14-tägig.

Die Stadt beauftragt die Reinigung und den Winterdienst auf der Fahrbahn.

Auf die Anlieger werden die Reinigungspflicht außerhalb der Fahrbahn sowie der Winterdienst auf dem Gehweg übertragen.

Hierzu gehören alle folgenden Straßen:

Straßenname und Reinigungsbereich

Bahnhofstraße von
Falkenhagener Str. bis Seegefelder Str.

Bandelowstraße von
Rosenstr. bis Bredower Str.

Barkhausenstraße von
Potsdamer Str. bis Leipziger Str.

Beethovenallee

Bredower Straße von
Bandelowstr. bis Hansastr.

Chemnitzer Straße

Coburger Straße von
Finkenkruger Str. bis Döberitzer Str.

Dallgower Straße von
Poststr. bis Schwartzkopffstr.

Döberitzer Straße von
Schwartzkopffstr. bis Elsterstr.

Dyrotzer Weg von
Rudolf-Breitscheid-Str. bis Eutiner Str.

Elsterstraße von
Döberitzer Str. bis Spechtstraße

Eutiner Straße von
Dyrotzer Weg bis Wendestelle

Falkenhagener Straße

Finkenkruger Straße von
Rudolf-Breitscheid-Str. bis Coburger Str. ohne
Stichstraßen

Anlage 3

Straßenname und Reinigungsbereich

Fr.-Engels-Allee

Gartenstraße

Hallesche Straße

Hansastraße

Havelländer Weg von
Karl-Marx-Str. bis Nauener Str.Haydnallee außer
Haus-Nr. 6 - 10Hertzstraße von
Schwarzkopffstraße bis Finkenkruger Straße

Humboldtallee

Karl-Liebknecht-Straße

Karl-Marx-Straße bis Kirche Finkenkrug,
einschließlich Pfarrer- Voigt-Platz.Leipziger Straße von
Barkhausenstr. bis Chemnitzer Str.Näuerer Straße bis
Ortseingangsschild, außer Zufahrtsstraße
Gewerbegebiet NordPotsdamer Straße von
Schwarzkopffstr. bis Ortseingangsschild

Rosenstraße

R.- Breitscheid- Str. bis
Ortseingangsschild**Anlage 3**

Straßenname und Reinigungsbereich

Fr.-Engels-Allee

Fröbelstraße

Gartenstraße

Hallesche Straße

Hansastraße

Havelländer Weg von
Karl-Marx-Str. bis Hausnr.155Haydnallee außer
Haus-Nr. 8 + 10Hertzstraße von
Schwarzkopffstraße bis Finkenkruger Straße

Humboldtallee

Karl-Liebknecht-Straße

Karl-Marx-Straße von
Havelländer Weg bis Rudolf-Breitscheid-Str.Leipziger Straße von
Barkhausenstr. bis Chemnitzer Str.Näuerer Straße bis
Ortseingangsschild, außer Zufahrtsstraße
Gewerbegebiet NordNiederneuendorfer Weg von
Schönwalder Str. bis BeethovenalleePanzerstraße von
Spandauer Str. bis Seeburger Str.Pestalozzistraße von
Spandauer Str. bis Fröbelstr.Potsdamer Straße von
Schwarzkopffstr. bis Ortseingangsschild

Rosenstraße

R.- Breitscheid- Str. bis
Ortseingangsschild

Anlage 3

Straßenname und Reinigungsbereich

Ruppiner Straße von
Falkenhagener Str. bis Fehrbelliner Str.

Scharenbergstraße

Schönwalder Str. bis
Ortseingangsschild

Schwartzkopffstr. von
Hertzstraße bis Dallgower Str.

Seegefelder Str. bis
Ortseingangsschild

Sonnenstraße

Spandauer Str.
Außer H.- Nr. 134 bis 188 B und 145 bis 151

Straße der Einheit

Anlage 4

Reinigungsklasse 4

Die Straßenreinigung in der Reinigungsklasse 4 erfolgt dreimal wöchentlich.

Die Stadt beauftragt die Reinigung und den Winterdienst auf der Fahrbahn und dem Gehweg.

Auf die Anlieger werden weder die Reinigungspflicht noch der Winterdienst übertragen.

Hierzu gehören alle folgenden Straßen:

Straßenname und Reinigungsbereich

Adolf-Haferland-Weg

Anna-von-Gierke-Weg

Bahnstraße von
Bahnhofstraße bis Busbahnhof

Erna-Offeney-Weg

Anlage 3

Straßenname und Reinigungsbereich

~~Ruppiner Straße von
Falkenhagener Str. bis Fehrbelliner Str.~~

Scharenbergstraße

Schönwalder Str. bis
Ortseingangsschild

Schwartzkopffstr. von
Hertzstraße bis Dallgower Str.

Seegefelder Str. bis
Ortseingangsschild

Sonnenstraße

Spandauer Str.
Außer H.- Nr. 134 bis 188 B und 145 bis 151 **und Südseite**

Straße der Einheit

Anlage 4

Reinigungsklasse 4

Die Straßenreinigung in der Reinigungsklasse 4 erfolgt dreimal wöchentlich.

Die Stadt beauftragt die Reinigung und den Winterdienst auf der Fahrbahn und dem Gehweg.

Auf die Anlieger werden weder die Reinigungspflicht noch der Winterdienst übertragen.

Hierzu gehören alle folgenden Straßen:

Straßenname und Reinigungsbereich

Adolf-Haferland-Weg

Anna-von-Gierke-Weg

Bahnstraße von
Bahnhofstraße bis Busbahnhof

Erna-Offeney-Weg

Anlage 4

Straßenname und Reinigungsbereich

Fritze-Müller-Weg

Zank-Gericke-Weg

Anlage 5

Reinigungsklasse 5

Die Straßenreinigung in der Reinigungsklasse 5 erfolgt einmal 14-tägig auf der Fahrbahn und dreimal wöchentlich in den Randbereichen.

Die Stadt beauftragt die Reinigung und den Winterdienst auf der Fahrbahn und dem Gehweg.

Auf die Anlieger werden weder die Reinigungspflicht noch der Winterdienst übertragen.

Hierzu gehören alle folgenden Straßen:

Straßenname und Reinigungsbereich

Straße Am Gutspark

Bahnhofstraße von
Seegfelder Straße bis Bahnstraße

Finkenkruger Straße von
Potsdamer Straße bis Hertzstraße

Poststraße von
Bahnhofstraße bis Hansastrasse

Potsdamer Straße von
Finkenkruger Str. bis Schwartzkopffstr.

Anlage 4

Straßenname und Reinigungsbereich

Faberweg

Fritze-Müller-Weg

Zank-Gericke-Weg

Anlage 5

Reinigungsklasse 5

Die Straßenreinigung in der Reinigungsklasse 5 erfolgt einmal 14-tägig auf der Fahrbahn und dreimal wöchentlich in den Randbereichen.

Die Stadt beauftragt die Reinigung und den Winterdienst auf der Fahrbahn und dem Gehweg.

Auf die Anlieger werden weder die Reinigungspflicht noch der Winterdienst übertragen.

Hierzu gehören alle folgenden Straßen:

Straßenname und Reinigungsbereich

Straße Am Gutspark

Bahnhofstraße von
Seegfelder Straße bis Bahnstraße

Finkenkruger Straße von
Potsdamer Straße bis Hertzstraße

Poststraße von
Bahnhofstraße bis Hansastrasse

Potsdamer Straße von
Finkenkruger Str. bis Schwartzkopffstr.

